II.

Die Geschäftsverteilung des Landgerichts wird zum 01.10.2018 wie folgt geändert:

1.

Die Besetzung der 1. (großen) Strafkammer gemäß Lit. B. III. 1. des richterlichen Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Krefeld lautet wie folgt:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Roidl-Hock¹

(mit Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 3. Kleinen

Strafkammer)

Mitglieder: Richter am Landgericht van Betteray²

(zugleich als Vertreter der Vorsitzenden)

Richterin am Landgericht Dr. Roth - Hengstenberg³

Richter am Amtsgericht Sauberschwarz⁴

Vertreterkammer: 2. (große) Strafkammer

Weitere Vertreter außerhalb der Hauptverhandlung:

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kraft-Efinger

2. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kainz

¹ Mit einem Anteil von 0,9 (zugleich: Vorsitzende in dem Verfahren mit dem Az.: 22 KLs 10/13)

² Mit einem Anteil von 0,85 (zugleich: Leiter der Führungsaufsichtsstelle und Beisitzer in dem Verfahren mit dem Az.: 22 KLs 10/13)

³ Mit einem Anteil von 0,75 (zugleich: Mitglied der 2. großen Strafkammer)

⁴ Mit einem Anteil von 0,5 (zugleich: Mitglied der 4. großen Strafkammer)

2.

Die Besetzung der 2. (großen) Strafkammer gemäß Lit. B. III. 2. des richterlichen Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Krefeld lautet wie folgt:

Vorsitzende: Vorsitzender Richter am Landgericht Hochgürtel

Mitglieder: Richterin am Landgericht Dr. Tüting

(zugleich als Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am Landgericht Dr. Roth - Hengstenberg⁵

Richter Braun

Vertreterkammer: 1. (große) Strafkammer

Weitere Vertreter außerhalb der Hauptverhandlung:

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kainz

2. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kraft-Efinger

3.

Frau Richterin Dr. Roth – Hengstenberg scheidet aus der 6. (kleinen) Strafkammer aus.

4.

Herr Richter Braun tritt als Mitglied gemäß § 76 Abs. 6 GVG zur 6. (kleinen) Strafkammer (mit Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 2. (großen) Strafkammer).

5.

Die Zuständigkeit der 1. (großen) Strafkammer gemäß Lit. A. III. 1. e) bb) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Krefeld wird dahingehend geändert, als dass die Zuständigkeit für alle Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A bis R besteht.

_

⁵ Mit einem Anteil von 0,25 (zugleich: Mitglied der 1. großen Strafkammer)

6.

Die Zuständigkeit der 2. (großen) Strafkammer gemäß Lit. A. III. 2. e) bb) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Krefeld wird dahingehend geändert, als dass die Zuständigkeit für alle Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben S bis Z besteht.

Krefeld, 28.09.2018

Das Präsidium des Landgerichts

Tackenberg	Büchler	van Betteray
Kühn	Kley	Dr. Reiners

Streyl